

Anlage zum Protokoll der MV 2020 vom 13.03.2020

Neufassung der Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Rechtsform

- (1) Der Verein führt den Gebäudeenergieberater In Hessen e.V., abgekürzt GIH-Hessen.
- (2) Der Vereinssitz ist Darmstadt
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 4) Sofern im weiteren Text nur die männliche Form benutzt wird, stellt dies keine Diskriminierung dar, sondern dient nur der vereinfachten Darstellung.

§ 2 Zweck

(1) Der GIH-Hessen hat den Zweck, in Hinblick auf die Belange des Umwelt- und Klimaschutzes praxisgerechte Lösungen zur Einsparung und zum rationellen Einsatz von Energie sowie zur Nutzung erneuerbarer Energien zu fördern und zu verbreiten und die auf diesem Gebiet tätigen Fachleute zusammenzuführen. Zur Erreichung dieses Zweckes betreibt er die Förderung unabhängiger, neutraler und professioneller Energieberatung und die Weiterqualifizierung der im Energieberaterwesen Tätigen.

(2) a) Zusammenarbeit mit Körperschaften des öffentlichen Rechts, Städten und Gemeinden; auf Landkreisebene oder höherer Ebene.

b) Zusammenarbeit mit Verbänden, Vereinen, wissenschaftlich-technischen Einrichtungen, Unternehmen und Einzelpersonen mit dem Ziel, Erkenntnisse aus Forschung und Entwicklung in die Praxis umzusetzen.

c) Durchführung von Einzelprojekten, die dem obigen Vereinszweck dienen.

d) Zusammenarbeit und Gedankenaustausch mit fachverwandten Vereinigungen und Institutionen im In- und Ausland.

e) Förderung der Aus- und Weiterbildung im Energieberatungswesen

f) Förderung und Unterstützung einer breiten Öffentlichkeitsarbeit zur Vermittlung von Erkenntnissen und Erfahrungen im Energieberatungswesen.

g) Der Verein wendet sich mit seinen Vorhaben an die Allgemeinheit. Forschungs-, Arbeits- und Beratungsergebnisse macht der Verein daher jedem zugänglich.

1

§ 3 Finanzmittel

(1) Der Verein finanziert sich aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden, Veranstaltungen und Einnahmen aus der Vermögensverwaltung.

(2) Der Vorstand ist berechtigt für die satzungsgemäße Verwendung der Finanzmittel eine Finanzordnung zu erlassen.

§ 4 Gemeinnützigkeit

Der GIH-Hessen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für

satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand, gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

§ 5 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder können ausschließlich natürliche Personen und Verbände werden, die auf dem Gebiet des Energieberatungswesens oder in angrenzenden Fachgebieten tätig sind.

(2) Es gibt nachfolgende Arten von Mitgliedschaften:

- a) ordentliche Mitglieder
- b) außerordentliche Mitglieder
- bb) Verbände vertreten durch eine Person
- c) Ehrenmitglieder
- d) Fördermitglieder

(3) Ordentliche Mitglieder müssen eine technisch oder wissenschaftlich orientierte Ausbildung und eine anerkannte Zusatzqualifikation als geprüfter Gebäudeenergieberater oder gleichwertige, umfassende Fachkenntnisse mit entsprechender Qualifikation im Energieberatungswesen nachweisen.

(4) Außerordentliche Mitglieder sind im Energieberatungswesen oder in angrenzenden Fachgebieten tätige Personen, die eine andere als in (3) aufgeführte Ausbildung und Qualifikation haben. Verbände gelten als außerordentliche Mitglieder.

(5) Das Verhältnis außerordentliche zu ordentliche Mitglieder soll zur Wahrung der Vereinszwecke 1/5 nicht überschreiten.

(6) Zu Ehrenmitgliedern kann die Mitgliederversammlung Persönlichkeiten ernennen, die sich in hervorragendem Maße besondere Verdienste um den GIH-Hessen erworben haben.

(7) Fördermitglieder sind Mitglieder die den GIH-Hessen ideell, finanziell und auf sonstige Art und Weise unterstützen.

§ 6 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

(1) Die Aufnahme als Mitglied ist durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zu beantragen. Über Aufnahmeanträge entscheidet der Vorstand.

Die Aufnahme wird dem Mitglied vom Vorstand unter Zusendung der Satzung, der Mitteilung des Beginns der Mitgliedschaft und Angabe seiner Beitragspflicht schriftlich mitgeteilt.

(2) Die Mitgliedschaft kann mit dreimonatiger Frist zum Ende des Geschäftsjahres durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied beendet werden.

(3) Die Mitgliedschaft endet durch:

- Tod,
- Austritt,
- Ausschluss.

(4) Der Ausschluss erfolgt, wenn das Mitglied wiederholt oder gröblich gegen das Interesse des GIH-Hessen verstoßen hat.

Der Ausschluss ist auch möglich, wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung und Fristsetzung unter Ankündigung des Ausschlusses seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem GIH-Hessen nicht nachkommt.

(5) Der Ausschluss erfordert einen mit 2/3-Mehrheit gefassten Beschluss des Vorstandes. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich zur Stellungnahme mitzuteilen.

Gegen den Beschluss kann das Mitglied innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zustellung beim Vorstand schriftlich Einspruch erheben.

Hilft der Vorstand nach nochmaliger Beratung mit 2/3-Mehrheit der Beschwerde ab, erfolgt kein Ausschluss.

Bleibt der Vorstand bei seiner Entscheidung zum Ausschluss, so ruht die Mitgliedschaft (und Beitragspflicht) bis zur endgültigen Entscheidung durch die Mitgliederversammlung. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist mit 2/3-Mehrheit endgültig.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Alle ordentlichen Mitglieder, außerordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder sind in der Mitgliederversammlung antrags- und stimmberechtigt.

(2) Verbände besitzen nur eine Stimme.

(3) Fördermitglieder sind nicht antrags- und stimmberechtigt.

(4) Mit der Aufnahme verpflichten sich die Mitglieder zur Zahlung eines jährlichen Beitrags. Ehrenmitglieder sind von den Zahlungsverpflichtungen befreit.

(5) Eine persönliche Haftung besteht für die Mitglieder des GIH- Hessen nicht. Der Verein haftet ausschließlich mit seinem Vermögen.

§ 8 Mitgliedsbeitrag

(1) Mitgliedsbeiträge sind als Jahresbeiträge jeweils bis zum 15. Januar des Jahres im Voraus fällig.

(2) Die Beitragshöhe wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Der Vorstand ist berechtigt für die Beitragserhebung auf Grundlage des Mitgliederbeschlusses eine Beitragsordnung zu erlassen.

§ 9 Organe

Organe des GIH-Hessen sind:

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand

§ 10 Geschäftsordnung

Die Mitgliederversammlung regelt ihre Geschäftsordnung, soweit die Satzung keine näheren Vorschriften enthält, durch Beschluss.

§ 11 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung entscheidet über alle Angelegenheiten des GIH-Hessen, soweit sie nicht vom Vorstand zu besorgen sind. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Geschäftsjahr einzuberufen.

(2) Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Entscheidungen, die eine Änderung der Satzung beabsichtigen,
- b) die Wahl des Vorstandes,
- c) die Bestätigung des Jahresberichtes und Jahresabschlusses der Vorstandschaft,
- d) die Entlastung der Vorstandschaft,
- e) die Wahl der Revisoren,
- f) die Entscheidung zu Ehrenmitgliedschaften gemäß §5 (6),
- g) Zustimmung zu allen Rechtsgeschäften des Vorstandes, die einen Geschäftswert von mehr als EUR 10.000,- haben,
- h) die Festlegung von Mitgliedsbeiträgen gemäß §8 (2),
- i) die Entscheidung über Auflösung des GIH-Hessen und den Verbleib des Restvermögens.

(3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung nebst Mitteilung der Tagesordnung erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand schriftlich oder per e-mail. Dabei ist eine Frist von vier Wochen einzuhalten.

(4) Weitere Mitgliederversammlungen sind auf Vorstandsbeschluss oder bei schriftlich begründetem Verlangen von mindestens 25% aller Mitglieder einzuberufen.

(5) Die Mitgliederversammlung nimmt den Haushaltsplan für das folgende Jahr entgegen und genehmigt ihn.

(6) Der Vorsitzende der Mitgliederversammlung ist der Vorsitzende des Vorstandes bzw. in seiner Vertretung ein Mitglied des Vorstandes.

(7) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, sofern nicht Gesetz oder Satzung andere Mehrheiten vorgeben. Bei Entscheidungen gemäß (2) Buchstaben a) und i), sind Entscheidungen mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit erforderlich.

(8) Jedes Mitglied gemäß §5 (2) hat eine Stimme. In besonderen Angelegenheiten können Beschlüsse im virtuellen Verfahren gefasst werden. Die erforderlichen Schritte werden vom Vorstand veranlasst. Die Mitglieder werden aufgefordert zu der Vorlage innerhalb der vom Vorstand festzulegenden Frist in geeigneter Weise z.B. per E-Mail, Telefax oder einfachem Brief Stellung zu nehmen und bei Bedarf die Aufnahme weiterer Punkte in die Beschlussfassung zu beantragen. Der Vorstand gibt daraufhin den Mitgliedern in gleicher Weise die endgültigen Beschlussgegenstände bekannt und fordert die Mitglieder auf, innerhalb einer weiteren, angemessenen Frist ihre Stimme wie zuvor beschrieben abzugeben. Für die Fristwahrung ist der Zeitpunkt des Zugangs beim Vorstand maßgebend. Eine verspätete oder formwidrige Stimmabgabe gilt als nicht abgegeben. Ein Beschluss im virtuellen Verfahren ist rechtskräftig, unabhängig von der Anzahl der Mitglieder, die an der Beschlussfassung teilgenommen haben.

Auf Verlangen sind in der nächsten Mitgliederversammlung die Gründe für die Dringlichkeit des Verfahrens offen zu legen.

(9) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer des GIH-Hessen bzw. deren Vertreter aus der Vorstandschaft zu unterzeichnen sind. Die Niederschrift wird den Mitgliedern in geeigneter Weise zeitnah bekannt gegeben.

Erfolgt bis zur nächsten Mitgliederversammlung kein Einspruch, so gelten sie als genehmigt; andernfalls werden sie bei der nächsten Mitgliederversammlung durch Abstimmung genehmigt.

§ 12 Vorstand

- (1) Der Vorstand muss sich aus ordentlichen Mitgliedern zusammensetzen.
- (2) Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und dem erweiterten Vorstand.
- (3) Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des §26 BGB ist der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der 3. Vorsitzende. Der 1. Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter kann den Verein alleine nach außen vertreten.
- (4) Der weitere Vorstand setzt sich zusammen aus dem Vorstand Finanzen, dem Vorstand Dokumentation, dem Vorstand Technik, dem Vorstand Weiterbildung, dem Vorstand Presse und dem Vorstand Öffentlichkeitsarbeit. Sofern ein Vorstandsamt des Vorstandes durch Wahl in der Mitgliederversammlung nicht besetzt werden kann, kann das Amt in Personalunion von einem anderen Vorstandsmitglied ausgeführt werden.

Im Vorstand soll sich die Mitgliederstruktur repräsentativ widerspiegeln.

- (5) Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- (6) Der erste Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter lädt nach Bedarf, aber mindestens zweimal im Geschäftsjahr unter Mitteilung der Tagesordnung zur Vorstandssitzung ein. Die Frist für die Einladung beträgt zwei Wochen. Auf schriftlichen Antrag eines Drittels der Vorstandsmitglieder ist der geschäftsführende Vorstand innerhalb eines Monats verpflichtet, eine Vorstandssitzung einzuberufen.

- (7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit Gesetz oder Satzung nicht anderes vorschreiben.

Bei Stimmgleichheit erfolgt eine weitere Abstimmung zur Vertagung des Sachverhaltes zur nächsten Vorstandssitzung, Stimmgleichheit bei der Abstimmung über die Vertagung bedeutet Ablehnung.

- (8) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder ordnungsgemäß eingeladen sind und mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- (9) Die Beschlüsse des Vorstandes werden in einer Niederschrift festgehalten. Die Niederschrift wird vom Vorstand Dokumentation (bzw. dessen Vertreter aus dem Vorstand) unterzeichnet und ist den Vorstandsmitgliedern zu übersenden bzw. in der elektronischen Vereinsverwaltung jederzeit zugänglich zu machen.
- (10) Die Amtszeit für die Mitglieder des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Sie bleiben jedoch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl eines Vorstandes im Amt. Tritt ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit zurück, so kann der geschäftsführende Vorstand einen Ersatzvorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung berufen.
- (11) In dringlichen und unaufschiebbaren Fällen kann ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes einen virtuellen Beschluss des Vorstandes herbeiführen. Der Ablauf erfolgt analog dem virtuellen Mitgliederbeschluss §11 (8). Auf virtuellem Wege erzielte Beschlüsse sind gültig, wenn innerhalb der gesetzten Frist mindestens drei der Vorstandsmitglieder, davon mindestens zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes zustimmen. Das Ergebnis ist in der nächsten Vorstandssitzung bekannt zu geben und in die Niederschrift aufzunehmen.

§ 13 Zuständigkeit des Vorstandes

- (1) Der geschäftsführende Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er wird dabei von den übrigen

Vorstandsmitgliedern unterstützt. Der 1. Vorsitzende und seine Stellvertreter vertreten den Verein nach außen.

(2) Der Vorstand Finanzen verwaltet die Kasse des Vereins und führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben. Er hat der Mitgliederversammlung einen eigenen Rechenschaftsbericht zu erstatten. Er nimmt Zahlungen an den Verein in alleiniger Quittung in Empfang. Der Vorstand Finanzen unterrichtet den Vorstand bei Bedarf über den Stand der Kasse.

(3) Der Vorstand Dokumentation erledigt den anfallenden Schriftverkehr und hat für die Einladungen zu den Vorstandssitzungen und der Mitgliederversammlung zu sorgen. Er führt in den Versammlungen das Protokoll.

(4) Der Vorstand für Technik ist zuständig für die Fragen der technischen Entwicklung und der daraus folgenden Information der Mitglieder. Er organisiert die Weiterbildungsangebote für die Mitglieder des Vereins.

(5) Der Vorstand Weiterbildung organisiert die Weiterbildungsangebote für die Mitglieder des Vereins.

(6) Der Vorstand für Pressearbeit ist für die Veröffentlichung von Vereinsinformationen in der Presse zuständig.

(7) Der Vorstand für Öffentlichkeitsarbeit ist für die die Außendarstellung des Vereins in allen Medien zuständig. Vor allem die Präsenz und Pflege des Vereinsbildes in den digitalen Medien zählt zu den Aufgabenschwerpunkten.

§ 14 Revisoren

(1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Mitglieder des Vereins, zu Revisoren sowie ein Mitglied des Vereins zum Ersatzrevisor. Der turnusmäßige Wechsel der Revisoren wird in einer Geschäftsordnung festgelegt

(2) Die Revisoren haben die Aufgabe, die Kassen- und Rechnungsführung einmal innerhalb eines Geschäftsjahres zu prüfen und dem Vorstand zu berichten. Sie prüfen die Jahresrechnung und erstatten der Mitgliederversammlung darüber schriftlichen Bericht.

Sie beantragen die Entlastung des Vorstandes für das jeweilige Geschäftsjahr.

§ 15 Beirat

(1) Zur Beratung des Vorstandes in Fachfragen kann auf Beschluss des Vorstandes ein Beirat gebildet werden.

(2) Über die Zusammensetzung und die Zahl der Beiratsmitglieder entscheidet der Vorstand.

(3) Der Beirat hat die Aufgabe den Vorstand in seiner Arbeit zu unterstützen und die Ziele und Aufgaben des Vereins zu fördern.

(4) Die Mitglieder des Beirates nehmen bei Bedarf beratend an den Sitzungen des Vorstandes teil. Sie sind dort nicht stimmberechtigt.

§ 16 Auflösung des Vereins

(1) Beschlüsse zur Auflösung des GIH-Hessen können nur auf einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung gefasst werden. Sie bedürfen der Zustimmung von 3/4 aller stimmberechtigten Mitglieder. Kann eine Auflösung nicht beschlossen werden, weil weniger als 3/4 der stimmberechtigten Mitglieder in der Mitgliederversammlung vertreten sind, so kann eine neue

Mitgliederversammlung einberufen werden. Diese Mitgliederversammlung kann die Auflösung des Vereins unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder mit 3/4 der abgegebenen Stimmen beschließen.

Hierauf ist bei der Einberufung hinzuweisen.

(2) Die Abwicklung der Auflösung des Vereins erfolgt durch den Vorstand oder durch einen vom Vorstand beauftragten Treuhänder

(3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die KfW Stiftung, Frankfurt. Der Vermögensempfänger hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für den Klima-und Naturschutz zu verwenden.

§ 17 Satzungsänderung aus zwingenden Gründen

Der Vorstand wird ermächtigt, diese Satzung insoweit zu ändern, als seitens der Behörden Beanstandungen erhoben werden, welche die Gemeinnützigkeit oder die Eintragungsfähigkeit des Vereins in das Vereinsregister betreffen. Eine Satzungsänderung dieser Art ist den Mitgliedern unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Satzungsänderung beschlossen.

Alsfeld 13.03.2020

Manfred Balz Fiedler
2. Vorsitzender

Gisbert Mühle-Sorg
Vorstand Dokumentation